

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 14

Donnerstag, den 15. April 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 60</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) für den Angerausbau „Umgehungsgerinne Wehr Cromford“ in Ratingen
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 61-64)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
<b>Seite 61-64</b>	Kreis Mettmann	Anlage

**Kreis Mettmann**

**Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung  
der UVP-Pflicht für das Planvorhaben  
des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW)  
für den Angerausbau  
„Umgehungsgerinne Wehr Cromford“ in Ratingen**

**Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 23.03.2021 für die Grundstücke in Ratingen, Gemarkung Ratingen, Flur 45, Flurstücke 109, 111, 119, 176, 180, 182 und 243 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist ein Gewässerausbau der Anger „Umgehungsgerinne Wehr Cromford“ im Bereich Poensgenpark in Ratingen und damit verbunden die ökologische Verbesserung des Baches Anger.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wassergesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der BRW beabsichtigt die Herstellung eines ökologisch durchgängigen Umgehungsgerinnes am Wehr Cromford in Ratingen. Der Gewässerausbau sieht eine Umgehung des historischen Wehrs bei km 16+635 vor, um die Anger an dieser Stelle einerseits durchgängig zu gestalten, andererseits das Wehr in seiner optischen Wirkung und Funktion zu erhalten (Denkmalschutz).

Die ökologische Aufwertung des Gewässers Anger ist Ziel der Planung und somit als positiv einzustufen.

Am 20.08.2019 wurde das o. g. Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde auf seine UVP- Pflicht hin gemäß § 5 ff UVPG i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft (sog. „Screening“).

Die Detailpunkte des Screenings wurden protokolliert und als Ergebnis wurde dokumentiert:

*Als Ergebnis des Screenings lässt sich festhalten, dass durch die geplante ökologische Aufwertung das Entwicklungsziel „gutes ökologisches Potential“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erreichbar ist. Die geplanten Maßnahmen entsprechen dem Umsetzungsfahrplan für die Anger. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher wird das Vorhaben als nicht UVP- pflichtig eingestuft. Die Einleitung eines Scopingtermins ist nicht erforderlich.*

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 09. April 2021

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Senftleben

**Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 61-64**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf StraÙe 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Kreissparkasse Düsseldorf****Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 23389878 neu: 3000532287  
Nr.: 3002237083

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. April 2021

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf